Kolmarer

Kreis-Blatt.

Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der fammtlichen Städte und Ortschaften des Freises.

ples Blatt erfdeint 2mal wodentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 MR. 20 Pf. incl. bes der Sonnabendenmunger beitisgenden Insterialen Unterhaltungsblattes. Juserate werden pro Itpaltige Petitzeile oder deren Rann mit 15 Pf. berochnet. Abounements nohmen an alle Laiferlichen Bostonftalten sowie die Bostolandsriefträger und für Kolmar i. B. die Credition dieses Mattes. Injumten Ansgade für die jeweisige Rummer die Dienkog und Freitag Abend 7 Uhr erbeten.

Berandwoodliche Redaltion, Drud und Berlag von A. Spottorel in Kolmar in Posen.

60. N_0 .

Kolmar i. P., Angust 1892. Sonnabend, 6.

39. Jahraana.

Amtlicher Theil.

Kolmar i. P., ben 4. August 1892. Nach der Statistift der Provinzial Feuer Sozietät der Proving Bosen ist die Zahl der durch Kinder in Folge des Spielens mit Streichzundhölzern und anderen Bundftoffen hervorgerufenen Brande eine nicht unerhebliche.

Bur Berhütung von berartigen bas Bermogen ber Ginwohner und beren Nahrungestand fcmer ichabigenden Brande ift es bringend nothwendig, bağ die Bundhölzer an einem den Rindern nicht jugänglichen Orte sicher aufbewahrt und bie Kinder namentlich jur Beit ber Bestellung ber

gelber und bera Ernte geborig beanfichtigt, werben. Im Unidlug hieran veringe ich nachliebend bie Berordnung ber Königlichen Regierung ju Bromberg vom 16. Januar 1821 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Rr. 8 bes Umts-blatts pro 1821) über die Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünfte zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Königlicher Landrath.

A. Borfdriften jur Berhütung der Fenersbrünfte.

1. Jeder Sausvater ift verpflichtet, in feiner Bohnung auf Fener und Licht aufmertfam zu fein, und bafur ju forgen, baß feine Bausgenoffen, Dienftboten und Rinder vorsichtig damit umgehen. Wer bei feinen Rachbaren bas Begentheil bemerft, hat bavon ber Obrigfeit unverjuglich Unzeige zu machen.

2. Mit brennendem Riehn ober Bolg, ober mit blogen brennenden Lichten oder Lampen, oder mit glubenden Rohlen in offenen Befagen, barf nicht über die Straße, befonders aber niemals in Ställe oder Scheunen, auch nicht auf Boben, Speicher ober abnliche Belaffe, gegangen werden, wo leicht Beuer fangende Dinge fich befinden, ober boch gu fein pflegen.

Rod weniger barf bei blogem b. i. unverwahrtem Feuer ober Licht bas Bieh gefüttert, ober Begel geschnitten werben.

3. Wenn in Ställen, Schennen zc. ober gu Gangen über die Strafen und Sofe, Licht ober Erlenchtung gebraucht wird, fo foll bas Licht ober die Lampe in fenersichere blechene ober .in Blech und Blei eingefagte Glas - Laternen borfichtig verschloffen werben.

Much in ben Bobnbaufern barf außerhalb des Ramiens ober ber fonftigen Feuerstätte fein brennender Riehn u. b. gl. zur Leuchte gebraucht, und es burfen brennende Lichtfergen niemals an Balten, Banden, Tifchen, Banten u. b. gl. belestigt, sondern selbige follen, sobald fie nicht in Laternen fteben, auf Leuchter ober wenigftens auf iolde Befage geftedt werben, welche nicht entgunbbar find.

5. Laternen von Bapier, Blafen, Sorn ober bolg find ganglich verboten.

6. Pfannen und Topfe mit Rohlen burfen nur ba, wo feine leicht entzundliche Gegenstände in ber Rahe find, gebraucht werben und immer nur mit Beobachtung vorzüglicher Borficht, wenn bas Feuer barin wohl vermahrt ift. Die Unwendung berfelben gur Erwarmung ber Bohnzimmer statt des heizens, zur Erwärmung in hölzernen Buden, zur Erwärmung der hände, beim Trodnen der Basche auf den hausböden, ober zum Rochen auf ben Stragen und öffentlichen Blaten barf nicht ftattfinden.

7. Alle Ginheits-Deffnungen muffen geschloffen werben, sobald bas Flammenfener aufgehört hat. Das Feuer auf ben Beerben barf besonbers gegen bie Racht, nicht eher verlaffen werben, als bis es gufammengefegt und mit Baffer gelofcht ober mit einem blechernen ober troenen Dedel bededt ift. Außerhalb ben eigentlichen Feuerstellen barf nirgende in ben Bebauben, ober in beren Rabe Feuer gehalten ober gemacht werden, am wenigften auf ben Behöften.

8. Bei fehr fturmifcher Witterung durfen feine großen Fener in ben Werfstätten und auf ben Feuerheerden, namentlich auch feine Brauund Darr-Fener angegundet, die ichon vorhanbenen aber muffen fo ichleunig als möglich ausgelöfcht werben.

Brennbare Sachen aller Urt find von ben Fenerstätten möglichst fern gu halten. Befonders aber ift bei Aufbewahrung ber leicht Tener fan-genden Gegenstände, als Flachs, Hanf u. d. gl. fo wie des Branntweins und der Fettwaaren, als Sped, Talg, Del, Theer, Bech u. b. gl. bic äußerste Borsicht zu beobachten. Größere, nicht bloß zum hausbebarf bestimmte Borrathe von Wegenständen und Baaren Diefer Urt, burfen garnicht in ben Bohnhaufern aufbewahrt werben, es fei benn in fenersicher gewölbten Bemächern. Del barf niemals auf Flachs, hanf oder bicht verpadtes Tauwert gelagert, auch nicht nahe babei aufbewahrt werben, wegen Befahr ber Selbftentzündung.

Ufche, besonders von Torf und Stein-11. tohlen, barf nicht auf ben Boben und in holzernen Befägen, fonbern nur in ben Rüchen ober Rellern. in blechernen ober irbenen Behaltern aufbewahrt ober folde muß aus ben Gebauben gang fort-geschafft werben, an folde Stellen hin, wo fein Schaben badurch verursacht werben fann.

12. Unf ober hinter Bact- ober Stuben-Defen, in ben Saufern, barf tein Solg, und besonders tein Riehn gum trodnen gelegt, eben so wenig burfen Sanf und Flache in ober auf folden Defen geborrt werben, auch burfen teine Rleider und überhaupt teine brennbaren Gegenstänbe baran aufgehängt ober aufgestellt, ober barauf gelegt werben. Das Dorren bes Flachfes ober Banfes ift in Defen nur gulaffig, wenn biefe gang abgefondert liegen und feine anderen Bebaube in ber Rabe find.

13. Das Trodnen, Reinmachen und Schwingen bes Flachfes foll in ber Regel gang außerhalb ber Ortichaften gefchehen. Das Decheln barf zwar in ben Saufern, jedoch nicht bei Licht, fonbern nur am Tage verrichtet werben.

14. Ungelöschter Ralt barf nicht offen, fonbern nur in verdedten Behältniffen aufbewahrt werden.

15. Große Bolgftoße, Beufchober, Strobhaufen n. b. gl. durfen nicht in der Rabe folcher Gebaube, in welchen Fenerung ftattfindet, noch meniger unmittelbar an benfelben aufgeftellt werben. fondern muffen nach Daggabe ber Dertlichfeit in möglichfter Entfernung bleiben.

16. Die in Bolg arbeitenden Sandwerter follen bie Spahne in ihren Bertftatten nicht anhäufen, fondern folde in der Regel täglich baraus fortichaffen und nach ficheren Belaffen bringen, auch unter feinem Bormanbe brennenbes Licht in ben Bertftätten ohne Mufficht fteben laffen.

17. Seifenfieder, Fleifcher, Lichtzieher 2c. burfen niemals des Nachts Talg, Fett ober Bachs schmelzen. Dies foll stets nur bei Tageszeit, mit Beobachtung ber nöthigen Borsicht gefcheben. Auf andere als die vorhergenannten Operationen jener Gewerbetreibenden wird das Berbot, die Nachtzeit Bu benuten, nicht ausgebehnt.

18. Firnif barf niemals in ben Saufern. fondern nur entfernt von ben Bebanden auf bem Felbe gefocht werben. Beim Schmelzen aller Urten von Fettwaaren, auch wenn es blos jum häuslichen Gebrauch gefchieht, ift befondere Borficht nothig, welche erforbert, bag fein Flammenfeuer das Fett berühre.

19. Beber auf öffentlichen Strafen und Blagen innerhalb ber Drtfchaften, noch in Stallungen, Scheunen, auf Solznieberlagen und an ähnlichen der Fenersgefahr leicht ansgesetzten Orten,

barf Tabat geraucht werben.

20. Das Schießen mit Fenergewehr in ber Mabe von Gebanben ober anderen leicht entgundbaren Begenständen ift bei 5 bis 50 Rthir. Strafe verboten. Gine Ausnahme von der Regel findet nur ftatt, wenn gur Töbtung eines von ber Buth befallenen Thieres, Schiefigewehr gebraucht wird, besgleichen bei befonderen Belegenheiten mit aus. brudlicher Erlaubniß und unter fpezieller Aufficht ber Bolizeibehörde. Mit gleicher Maggabe ift bas Abbrennen ber Rafeten und anderer Feuer. werfe verboten. Wegen ber mit gelabenem Schief. gewehr gu beobachtenben Borficht ift in ben allgemeinen Gefeten (Mugemeines Lanbrecht Theil 2

gemeinen Gejegen (Augemeines Landrecht Theil Z Tit. 20 § 740 bis 745) das Nötsige bestimmt. 21. Es ist die Pslicht jedes Hauswirths, auf gehörige Neinigung der Schornkeine in seinem Hause zu halten. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die Psslichten der Schorn-steinseger sind bereits durch eine besondere unterm 8. Januar 1820 (Amtsblatt für 1820 S. 49) befannt gemachte Berordnung festgesett.

23. Um bie aus bem Berfall und ichlechten Buftanbe ber Bebäube entftehenbe Feuers. Befahr nach Möglichkeit zu vermeiben, ift von Beit gu Beit mindestens halbjährlich in allen Städten und Dorfern, die Feuerficherheit fammtlicher hauslichen

Ginrichtungen und Bauanlagen mit Sorgfalt gu untersuchen. Diefe Feuer-Bifitationen, bei welchen Boligei-Boridriften gu halten ift, find in ben Städten von bem Bolizei-Dirigenten ober Burgermeifter, in ber Regel mit Buziehung eines Maurers. und eines Zimmermeifters, womöglich auch bes Schornsteinfegers, in Ermangelung biefer Gewerts. leute, mit Bugiehung einiger verftanbiger Burger, auf ben Dorfern aber bon ben Dorfsichulgen, mit Bugiehung ber Dorfsälteften abzuhalten. In fo weit fich babei ausmittelt, bag vorgefundene Bauanlagen ober gewiffe Theile ber Bebaube, in vorgefundenem Buftande wegen Feuers-Befahrlichteit, ben ergangenen polizeilichen Borfchriften gemäß nicht geduldet werben fonnen, muß nach ben Umftanben entweder die Fortschaffung oder bie gur Befeitigung ber Gefahr erforberliche Beranberung unverzüglich ins Bert gefett werben. Alle Feuerungen ohne Ausnahme muffen an maffiven Brandmauern liegen.

24. Seifensieber, Lichtzieher u. f. m. bedürfen nächst ben Badern, Brauern und Brennern gu ihrem Gewerbe vorzüglich fester und ficherer Feuerstellen. Bei neuen Unlagen ber Gemerbetreibenden biefer Urt in ben Städten ober geichloffenen Dörfern, und bei Saupt-Reparaturen an ben ichon borhandenen Unlagen ift barauf gu halten, daß die Feuerstätten und Darren nicht nur burch maffive Ringwande, fondern auch burch Bewölbe ficher gemacht werben.

25. Die im vorhergegenben § 24 genannten, und überhaupt alle biejenigen Bewerbetreibenden, welche gu ben Fener-Arbeitern gehören, oder welche ju ihrem Bewerbe eines größeren als bes gu einer gewöhnlichen Sauswirthschaft nöthigen Feuers bedürfen, follen feine neue Wohnung beziehen, und ihre Bohnung nicht verändern, ohne guvor ber Polizei-Behörde jur Brufung ber Bulaffigfeit und Feuersicherheit Unzeige gemacht und Benehmigung erhalten zu haben. Die Wertftatten biefer Battung von Bewerbetreibenden burfen nicht in einem und bemfelben Saufe mit ben Bertftatten folder handwerter fein, welche, wie Tifchler, Sei-Ier u. f. w. leicht feuerfangenbe Sachen berarbeiten.

26. Der höchfte Buntt eines Stubenofens foll wenigstens ein Jug von ber Dede bes Bimmers entfernt bleiben.

27. Giferne Rauchröhren, welche aus Bind-Defen in die Schornsteine geführt werben, durfen in einer Entfernung von 3 Fuß fein Solzwert baben.

Den Dorfsgemeinden wird empfohlen, 31. zwifchen ben einzelnen Gehöften und auf ben leeren Blagen in den Dorfern Baume anpflangen gu laffen, befonders von benjenigen Gattungen, welche ftart belaubt werben, und badurch gur hemmung ber Fenersbrunfte fehr beitragen fonnen. Bromberg, ben 16. Januar 1821.

Rönigliche Regierung.

Bolizci=Berordnung,

betreffend die Schutmagregeln gegen die Cholera.

Auf Grund ber §§ 6, 12 und 15 bes Wefetes über bie Boligei-Berwaltung vom 11. Marg 1850 (B.-S. S. 265) und ber §§ 137, 139 bes Befeges über die allgemeine Landes-Berwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (G.-S. pro 1883 6. 195 und pro 1889 6. 108) wird hierburch für ben Regierungsbegirt Bromberg vorbehaltlich ber Buftimmung bes Begirts . Ausschuffes Rach. ftehendes verorbnet.

§ 1.

Die Gin- und Durchfuhr bon gebrauchter Leib. und Bettwafche, gebrauchten Rleibern, Sabern und Lumpen aller Urt, Obft, frifdem Gemufe, Butter und fogenanntem Beichtafe aus Rugland ift bis auf Beiteres verboten. Musgeschloffen bleiben die von Reisenden mitgeführten Rleider und beren Wasche.

§ 2.

Buwiberhandlungen werben, fofern nicht gemäß 327 bes Reichsftrafgefenbuches eine höhere Strafe verwirft ift, mit Gelbftrafe bis gu 60 Mt. im Unvermögensfalle mit verhaltnigmäßiger haft beftraft.

Die Berordnung tritt mit bem Tage ber Berfündigung in Rraft.

Bromberg, ben 28. Juli 1892. Der Hegierungs-Brafident. von Tiebemann.

Polizei: Berordnung.

Muf Grund ber § 6, 12 und 15, bes Befetes über die Polizeiverwaltung vom 11. Marg 1850 (Gef. - Samml. S. 265) in Berbindung mit ben §§ 137 und 139 bes Gefetes über bie allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (Bef.-Samml. S. 195 bezw. 108) verordne ich vorbehaltlich ber Bustimmung bes Bezirtsaus. fcuffes für ben Umfang bes hiefigen Regierungs. Bezirts mas folgt:

§ 1. Aerste, sowie andere Bersonen, welche fich mit ber Musubung ber Beiltunde beschäftigen, find verpflichtet, jeden bei Ausübung ber Beilfunde gu ihrer Renntniß gelangenben Erfrantungefall an Cholera ungefäumt, fpateftens aber innerhalb 24 Stunden ber guftandigen Ortspolizeibehorbe und gleichzeitig auch dirett bem guftandigen Rreisphy-

fitus fchriftlich ober mündlich anzuzeigen unter Ungabe bes Bor- und Zunamens, Alters, Stanbes und Bohnung bes Erfrankten, sowie bes Tages feiner Erfranfung.

Die gleiche Anzeige ift auch in allen ber Cho-

lera verbächtigen Fällen (von heftigen Brechburch. fällen aus unbefannter Urfache mit Ausnahme ber Brechdurchfälle bei Rindern bis gum Ulter

von 2 Jahren) zu erstatten. § 2.

Ift gu ben im § 1 genannten Erfrantungefällen ein Urgt ober eine andere mit ber Ausubung ber Beilfunde fich beschäftigende Berfon nicht gugezogen, fo hat der Saushaltungs. ober Unftalts. vorstand, Gaft-, Berbergs., Quartier- oder hauswirth, in beren Sausstande ober Saufe ber Erfrantte fich befindet, die im § 1 vorgeschriebene Angeige an die Ortspolizeibehorbe und ben Rreis. physitus mundlich ober fchriftlich innerhalb ber porgefebenen Frift mit ben erforberlichen Ungaben gu erftatten.

Beber Tobesfall in Folge einer ber im § 1 genannten Rrantheiten ift bon ben nach ben §§ 1 und 2 gur Ungeige verpflichteten Berfonen innerhalb ber im § 1 festgefetten Frift ber Ortspolizeibehörde und bem Preisphyfitus anzuzeigen.

§ 4. Ber ben vorstehenben Bestimmungen zuwiber handelt ober ben durch diefe Polizeiverordnung ihm auferlegten Berpflichtungen nachzufommen unterläßt, wird, foweit nicht nach den bestehenden gefehlichen Bestimmungen eine Strafe bereits vorgefeben ober eine höhere Strafe verwirkt ift, mit einer Gelbftrafe bis gu 60 Mt., im Unvermögens. falle mit verhältnigmäßiger Saft beftraft.

§ 5. Diefe Boligei-Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Beröffentlichung in Rraft. Bromberg, ben 29. Juli 1892.

Der Regierungs=Brafident.

Befanntmachung.

Bon bem aus Unlag ber Choleragefahr für ben Regierungs - Begirt Bromberg von mir erlaffenen Berbot ber Gin- und Durchfuhr von gebranchter Leib. und Bettwafche zc. (Ertra - Mus. gabe bes Umtsblatts vom 27. Juli b. 38.) find Bafde und Rleiber von Reifenden ausgeschloffen worden.

Da aber auch biefe letteren Gegenstände burch Cholera-Abgange verunreinigt und ben Unftedungs. ftoff lange Beit in wirtfamen Buftande enthalten fonnen, fo vermögen auch fie gefährlich gu wer-Die Befahr broht allen, welche folche Bafde ober Rleiber auspaden, wafden, fonft wie reinigen ober mit ihnen in irgend einer anberen Weise gu schaffen haben, bevor fie beginficirt worben find.

Ich richte baber an alle, welche aus Rugland tommenbe Berfonen aufnehmen, insbesondere an bie Gaftwirthe und beren Berfonal eine Barung vor dem unvorsichtigen Umgehen mit ben ermähnten Sachen.

Es empfiehlt fich hierbei folgenbes Berfahren: Die Bafche und Rleibungsftude von berartigen

Fremben finb nach Deffnung bes Bepads fofort gu besinfigiren. Bei bem Mangel von öffentlichen Dampfbesinfettionsanstalten find alle waichbaren Begenstände, wie Leib. und Bettmafche, Tafchen. tücher, maschbare Rleibungsftude u. f. w. fofort, ohne borberiges Schütteln und Ausftauben, in Laten ober Sade, die mit 5 % Rarbolfaurelöfung burchtränkt find, aufzunehmen, demnächst in to. chenbe Soda- ober Raliseifenlösung einzulegen Ralifeifenlöfung einzulegen und in biefer mindeftens eine halbe Stunde hindurch zu tochen. Die Sodalösung wird her-gestellt durch Auslösen von 200 gr. Soda in 10 Liter vorher gefochtes Baffer, Die Raliseifenlösung bereitet man burch Auflofen von 500 gr. gelber ober ichmarger Schmierfeife in berfelben Quantitat Baffer. Die Rarbolfaurelofung burch forgfältiges Mifchen von 1 Theil reiner fluffiger Rarbolfaure (acidum carbolicum liquaefactum) mit 20 Theilen warmer Seifenlöfung. Bum Bafchen burfen folche Bafcheftude erst gegeben werben, nachdem fie auf die angegebene Beife DeBinfigirt worben finb.

Die nicht waschbaren Rleidungsstücke sind mit Bürften, die mit ber genannten Rarbolfaure. lösung angefeuchtet find, auf bas Gorgfältigste abzureiben.

Berfonen, welche bie noch nicht desinfizirten Begenstände auspaden ober mit benfelben fonftwie hantiren, haben fich barnach unverzüglich bie Bande mit Karbolwaffer zu besinfiziren und unter Be-nühung der Ragelbürste mit Seise und warmer Sodalösung zu reinigen. Bevor sie dies gethan, burfen fie etwas Beniegbares nicht in die Band nebmen.

In Betreff gebrauchter Bafche und Rleiber, welche etwa entgegen bem erlaffenen Berbot aus Rugland in Boft- oder anderen Gendungen eintreffen, gilt felbstverständlich bas vorstehend Befagte

gleichermaßen.

Gin anderer Begenftand, welcher diefelbe Befahr in fich birgt und gleichfalls von bem Ginfuhrverbot nicht getroffen wird, ift bas Stroh ober Beu und anderes ähnliches Material, welches zur Berpadung bon aus Rugland eingeführten Baaren bient und namentlich mit Sendungen von Giern in größeren Mengen anlangt. Much biefe Stoffe tonnen leicht burch Auswurfftoffe Cholerafranter befubelt fein, weshalb vor bem Umgeben mit ihnen gleichfalls einbringlich gewarnt wird. Derartiges Material barf nicht etwa zu anderem Dunger geworfen ober weiter jum Berpaden ober ju irgend einem fonftigen Amerte verwendet werden, fondern ning fofort nach bem Auspaden vollständig verbrannt werben. Berfonen, welche bas Auspaden beforgt haben, muffen ebenfalls ihre Sande beginfigiren und borher bes Unfaffens bon egbaren Dingen fich ent. balten.

Bromberg, ben 29. Juli 1892.

Der Regierungs=Brafident.

Borftebenbe Befanntmachung wird zur Nach. achtung veröffentlicht.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben bie Gait: wirthe noch befonders auf die Befolgung ber angeordneten Borfichtsmaßregeln aufmertfam gu machen.

Rolmar i. B., ben 4. August 1892. Röniglicher Landrath.

Rolmar i. P., ben 2. August 1892. Der Aderwirth Jacob Citowsti ift jum Schöffenstellvertreter für bie Gemeinbe Byschle gewählt und von mir bestätigt worden.

Röniglicher Candrath.

Rolmar i. B., ben 5. August 1892. Unter bem Rindvich auf ber Besitzung bee Uderwirths Bermann Müller gu Strofemo Abbau ift die Maul- und Rlauenfeuche ausge. brochen und beshalb bas Behöft bes p. Miller für ben Bertehr mit Rindvieh, Schweinen und Rauhfutter bis auf Beiteres gefperrt worben.

Der Königliche Diftrifts=Rommiffar. geg. Sehmsborf.

Samotschin, ben 29. Juli 1892. Unter bem Rindvieh bes Gigenthumers Emil Remnit aus Lindenwerder ift ber Milgbrand ausgebrochen. Die erforderlichen Schutmagregeln find angeordnet, bas Behöft ift burch Unbringung einer Tafel mit der Aufschrift "hier herrscht Milg' brand" bezeichnet und bis auf Beiteres für jeben

Berfehr mit Pferben, Rinbern, Schweinen, Raub. futter pp. gefperrt.

Der Ronigliche Diftritts=Rommiffar. J. V.:

geg. Enge.

Schneibemufl, ben 2. Anguft 1892. Mm 9. Diejes Monats findet in bem biefigen Büreau um 9 Uhr Bormittags Die Bemeindevorsteher Conferenz statt, wovon ich die herren Gemeindevorsteher bes hiesigen Distritts biermit in Renntniß fege.

Der Ronigliche Diftrifts=Rommiffar. gez. Dtühring.

Nichtamtlicher Theil.

Xokales und Provinzielles. Colmar i. B., 6. August 1892.

Die Roggenernte ift im hiefigen Rreife gum größten Theile beendigt; der Ausfall berfelben befriedigt fast überall mit alleiniger Ausnahme der leichten, fandigen Uderflächen, auf welchen infolge ber andauernden Durre Die Nothreife eingetreten ist. Da bisher nur sehr geringe Quantitäten Roggen gedroschen sind, so lassen sich über ben Rornerertrag nur Muthmagungen aufftellen; es icheint indessen, daß der Ertrag mindestens einer Mittelernte entsprechen wird. Die Qualität des Getreides ist eine gute, da dasselbe fehr trocken eingeerntet worden ist. Der Weizen steht überall gut und lagt eine gute Ernte erwarten. Das Sommergetreibe zeigt infolge der viele Wochen hindurch anhaltenden Durre fast überall einen ichliechten Stand; die Felder sind dunn bestanden und das Stroh ist kaum halb so lang, als in jonftigen Jahren. Befonders unbefriedigend ift ber Stand ber Erbfen und Bohnen; ber Ertrag berfelben wird taum 20 % einer Mittelernte er-Das Rraut ber Frühlartoffeln fängt reichen. bereits an ju vertrodnen; Die Frucht ift flein und nicht ausgewachsen, tropbem aber mehlreich. Die fpaten Rartoffeln find bis jest im Rraut gefund und tonnen noch einen befriedigenben Ertag liefern, wenn bald ein burchbringenber Regen eintritt. Gin ausgiebiger Regen, auf ben man ichon bor einem Monate große hoffnungen gefett hatte, ift am Dienstag niedergegangen. Bei fortgefetter Durre durfte bie Rartoffelernte eine fehr geringe Der Stand ber Rüben ift ebenfalls ein merben. unbefriedigender. Die Futterfrauter und bas Gras auf den Biefen find nach bem erften Schnitt fast garnicht gewachsen; bei fortbauernber Durre wirb Grummet überhaupt nicht geerntet werben fonnen. Die Dbfternte icheint nur mittelmäßig auszufallen. Die übergroße Durre hat nicht nur die Fruhjohrsanbauten zusammenschrumpfen und vergilben laffen, fondern es haben infolge diefer Durre auch größere Balbbrande ftattgefunden. Der Graswuchs auf den Bofdungen ber Gifenbahnftrede Schneibemuhl-Bosen ist namentlich zwischen Schneibemuhl und Gertrandenhutte durch Fener ftart beschäbigt worden, bas von ben ausgeworfenen Funten ber Lofomotive herrührt.

- Um Sonnabend Nachmittag entstand auf ber Feldmark ber neu errichteten Rententolonie Alhrode Fener, burch welches 422 Mandeln Roggen verbrannt find. Das Gras an bem Bege von Abolphsheim nach Allyrobe hat burch einen bisher nicht aufgetlarten Umftand Fener gefangen und fich bem anftogenben Roggenfelbe

mitgetheilt.

Dem früheren Staatspfarrer Bropft Ligat aus Schrot), feit zwei Jahren in Berlin wohn-

haft, ift - wie ber "Goniec" in einer Berliner Rorrespondeng mittheilt - nachbem 2. fich mit ber Rirche ausgeföhnt, vom Fürstbischof Dr. Ropp bie Erlaubniß gur Musübung geiftlicher Funttionen und Abhaltung polnischer Bredigten in ben tatho. lifden Rirden Berlins ertheilt worben. Gegenmartig vertrete Berr Ligat ben Bfarrer Frante in ber Bius-Barochie und halte jeden Sonntag polnifche Bredigten. Die Unwefenheit bes Beiftlichen Ligat in Berlin, fei - wie ber Rorres. pondent weiter bemertt - ben bortigen Bolen fehr erwünscht, benn in ber bortigen Dathias. firche hore er Sonntags von 50 bis 80 Bolen Beichte; auch hatten bie von ihm in ber Bius. firche gehaltenen polnischen Bredigten ben Beifall ber bortigen Barochianen gehabt.

Bndfin, 5. August. Um Dienftag hat der Sauster Chriftoph Erdmann von hier feine Schwiegermutter, Die 64jahrige Altfigerin Jahns nach vorangegangenem Streit berart an bie Banb geworfen, daß biefelbe in Folge innerer Berletungen fofort verstarb. Bei ber gestern stattgefundenen Obbuttion find auch noch brei Rippenbruche conftatirt. -- Erdmann, ber fich ju diefem bebauerlichen Schritt in feinem Borne hat hinreißen laffen, wird allgemein bedauert, weil er ein fleißiger, ruhiger und nüchterner Menich ift, bagegen wird ber Berftorbenen, bie fehr gantsuchtig gewesen fein foll, nicht bas beste Beugnig nachgerühmt. Der Bedauernswerthe, ber eine fleine Sauslerftelle mit 6 Morgen Sandboben fein eigen nannte, hatte an feine Schwiegermutter ein Leibgebinge im Werthe von ca. 120 Mart jährlich gu gablen, bas ihm aber bie Wirthichaft nicht einbrachte, und war er baher fast bas gange Jahr hindurch mit Langholgfahren für die Gagemühlen in Colmari. B. beschäftigt. — Rach ber unseligen That hat fich E. fofort ber hiefigen Boligei-Bermaltung freiwillig geftellt.

Schneidemühl, 3. Auguft. [Berichiebenes.] Der herr Regierungsprafibent von Tiedemann weilte heute in hiefiger Stadt, um fich zu überzeugen, ob die Strafen und öffentlichen Blage und besonders die Rinnsteine gehörig gereinigt, ob überhaupt alle jene Dagregeln getroffen feien, welche ben Musbruch einer Epidemie gu verhindern ober boch abzuschwächen geeignet erfcheinen. Es foll vorzugsweise auf forgfältige und häufige Desinfection ber Aborte, Gentgruben und Rinnfteine ftreng geachtet werben. Der Berr Regierungsprafibent fuhr in Begleitung bes Berrn Erften Bürgermeifters Bolff und bes herrn Dr. Schafer nach ber für Auswanderer von ber Gifenbahnverwaltung eingerichteten Barade, um die Unlagen gu besichtigen. Unch bas Schlachthaus foll, wie uns mitgetheilt wird, einer eingehenden Befichtigung unterworfen werden. - Die biefige Gifenbahnverwaltung hat oberhalb bes Rangirbahuhofes für ruffifche Auswanderer eine Barade errichtet, wo biefelben mahrend ihres Unfenthaltes am biefigen Orte verpflegt werben. Die Muswanderer burfen auf bem Bahnhofe nicht aussteigen, fondern werben fofort nach ihrer Unfunft nach ber Barade gefchafft, wo fie bis jum Abend verbleiben und bann gemeinsam mit einem Gilguterzuge weiter beforbert werben. Der Barace gegenüber ift ein Gifenbahnwagen vierter Rlaffe aufgestellt und gu einem Nothlagareth eingerichtet worben. — Begen ber hoben Breife, welche jeht für inländische fette Schweine geforbert werben, wollen bie Fleischer Batonier per Bahn beziehen, ba fich biefe fetten Thiere bedeutend billiger ftellen. Der erfte Trans. port von 24 Stud ift geftern bier eingetroffen.

Friedheim, 1. August. [Bon ber fatholischen Gemeinde. Prinz heinrich als Schützentonig.] Die hiesige tatholische Gemeinde ist vollständig

verwaift. Es mangelt nicht nur an einer Rirche, ba die Gottesdienste im Freien refp. in ber fleinen Rapelle abgehalten werben, fondern auch an einem ordnungsmäßigen Pfarrgebäube. Der bisherige Probst Bag hat die Berwaltung ber Pfarre in ber Stadt Biffet übernommen und verfieht bie hiefige Stelle nur vertretungsweise. Db unter ben bestehenden Berhältniffen überhaupt die biefige fatholifche Gemeinde bald wieder mit einem Geelforger verfeben werben wird, ift fehr fraglich. Se. Rgl. Sobeit Bring Beinrich von Breugen hat die ihm angetragene Ronigswurde ber Schutengilbe gu Friedheim für biefes Jahr angenommen, auch die Berleihung einer Medaille an ben Schuben, welcher für ben Bringen ben Ronigefcuß abgegeben, befohlen.

Städtischer Central=Biehhof. Berlin, 6. August 1892. Amtlicher Bericht der Direttion. Gestern und heute kanden am kleinen Markt zum Berlauf 88 Kinder, 1374 Schweint (darunter 180 Bakonier, 275 teichte Ungarn), 965 Kälber, 6441 Hammel. Von den Nindern wurden etwa 60 Stüd meist geringer Waare zu Preisen des vorigen Montags umgeletzt. Hür Schweine intändischer Rassen wurden bei sestem Haubel sir II. und III. Waare (I. sehte) 576 ks 62 K sir 100 Pid. mit 20 pCt. Tara gracht. Leichte Ungarn wurden ziemlich ausverkauft und erzielten 51–52 K sir 100 Pid. mit 20 pCt. Tara gracht. Leichte Ungarn wurden ziemlich ausverkauft und erzielten 51–52 K sir 100 Pid. mit 20 pCt. Tara; Bakonier, die nicht ganz geräumt wurden, 47 bis 48 K p. 100 Pid. mit 50–55 Pid. Tara pro Stüdt. — Kälber musten bei dem silr den kleinen Markt reichlich starten Auftriebe etwas wohlseiler als am vorigen Wontag abgegeben werden; das Geschäft war ein ruhsiges. I. 55–60, ausgeschafte Posten darüber; II. 46 bis 54, III. 35–45 & silr 1 Pid. Fleischgewicht. — Haumel, ausschließtich lebersand vom Wontag, wurden wich gehandelt. Aus Erinden einzer Kommissionäre wiederholen wir, daß die Notiz im vorigen Bericht: "beste Lämmer bis 54 &" sich gehandelt. Mus Erinden einzer Kommissionäre wiederholen wir, daß die Notiz im vorigen Bericht: "beste Lämmer bis 54 &" sich geworcht begieht und daß schwere etet Waare, wenn auch sein, diesen Preis bei weitem nicht ereichte.

Waarenmarft.

Bromberg, 5. Auguft. (Amtlicher Bericht der Bandels.

mer.)
Beizen: nom., after, gute, gesunde Mitteswaare
200—205 M., neuer 170—180 M.
Roggen: Neuer je nach Qualität 130—146 M.
Gerste: nach Qualität 140—150 M.
Hafer: nom., nach Qualität 155—165 M.
Kocherbsen: nom., 180—200 M.
Kuttererbsen: 150—165 M.
Spiritus nom., ohne Preisangabe.

Extra-Beilage!

Der Gefammt-Auflage vorliegender Rummer ift eine Extra-Beilage beigefügt, welche von der Borzüglichkeit ber

achten Dr. Fernefl'iden Sebens-Effen;

handelt und wird biefelbe einer geneigten Beachtung empfohlen.

Gegen Magenleiden und alle baraus entstehenden bekannten Unpaglichkeiten ift biefe Effeng ein bervorragendes unübertroffenes Sausmittel.

Bu haben in vier Flafchengrößen à 50 Bf., 1 Mt., 1 Mt. 50 Pfg. und 3 Mt.

Brofpette mit Bebrauchsanweifung und vielen Attesten bei jeber Flasche.

Central . Berfandt burch C. Lück in Colberg. Mieberlage einzig und allein in Colmar i. P. bei Apothefer P. Schmieder, in Margonin bei Upothefer Kawczynski, in Usoh bei Apothefer Matthous, in Budsin bei Apothefer Tiegs.

Rirdliche Radridten für Rolmar i. B.

Sonntag, den 7. Angust 1892. In der Stadt. Borm. 10 Uhr: Hauptgottesbienst mit hl. Abendmahl. Superintendent Minnid. Nachm. 4 Uhr: Milfionsgottesbienst. Baftor

311 Podaniu. Borni. 9 Uhr: Gottesdienst mit hl. Abendmahl. Passor Delze. Amtswoche: Pastor Delze.

Bekanntmadyung.

In ber Nacht vom 23. jum 24. Juli b. J. ist bei bem Schutgenwirth Schulg hierfelbst ein Diebstahl burch Ginbruch in bie Regelbahn verübt Beftohlen find

21 Bfühle mit etwa 15 Bfund Febern, ein Dedbett mit etwa 15 Bfund frifch geriffenen Febern, ferner ein buntelbraunes wollenes Umfchlagetuch.

Es wird ersucht über die Aussührung des Diebstahls und die Person des Thäters zu den Atten IV. J. 870/92 Nachricht zu geben. Schneidemühl, den 3. August 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 9. d. Mts., Bor= mittags 10 Uhr werbe ich vor bem Schulgenamt in Riewiemto

ein Fohlen

gegen fofortige Bahlung öffentlich meiftbietenb verfteigern.

Rolmar i. B., ben 5. Auguft 1892.

Wenzel. Berichtsvollzieher.

Gefangverein "Concordia".

Dienstag, den 9. d. Dits., Abenbs 1/28 Uhr:

Ordentliche Generalverfammlung.

Um recht zahlreiche Betheiligung bittet Der Borfigende. Tietze.

Freitag, den 12. und Sonnabend, den 13. August d. 38., von Bormittags 9 Uhr ab, werbe ich bas Freischulzengut in Usch=Rendorf, Kreis Kolmar i. B., Gisenbahnstation Schneibemühl,

von 900 Morgen guter Boden incl. 100 Morgen Wiefen,

im Gangen ober in einzelnen Bargellen, je nach Bunfc, unter gunftigen Bebingungen berfaufen.

Restfaufgelber werden bis 10 Jahre gestundet.

Die Bertaufstermine finden beim Berrn Gaftwirth Ruf; in Uid=

Das Anfiedelungs=Bureau. H. Kamke, Flatow Wpr.

hotographiche

Ginem hochgeehrten Bublitum hiesiger Stadt und Umgegend zeige gang ergebenft an, baß ich mein Atelier im Garten bes herrn Schneibermeisters D. Heymann behus photographischer Auf= nahmen aufgestellt habe.

Aufnahmezeit: von 9 Uhr früh bis 6 Uhr Nachmittags.

Um geneigten Bufpruch bittet

G. Brandt, Photograph und Retoucheur aus Stettin.

Aur bevorstehenden Pagdsaison

empfehle mein grosses Lager von Centralfeuer- und Lefaucheux-Patronen-Hülsen nebst bestem Lade-Zubehör in allen Calibern.

Ferner sämmtliche zur Jagd nöthigen Utensilien, als: Jagdtaschen, Gewehrfutterale, Jagdflaschen, Jagdstöcke, Lade-Apparate u. s. w.

Grossen Vorrath von Patronenhülsen mit rauchlosem Jagdpulver geladen, aus der Pulverfabrik Wolff & Co. in

Walsrode. Lefaucheux- und Centralfeuer-Jagdgewehre, Teschins, Revolver, Terzerole in verschiedenen Systemen billigst unter Garantie für guten Schuss.

Aufträge von ausserhalb werden prompt und gewissenhaft ausgeführt.

Arthur Michaelis,

Kolmar i. P.

Bester Corf.

Ich habe dafür gesorgt, daß meine Abnehmer in diesem Jahre nur beste Qualität und richtige Studgahl Torf erhalten.

Bestellungen erbitte rechtzeitig. -

Preis-Ermäßigung. 🕶 Hermann Friedländer.

Den Herren Gutsbesitzern und Landwirthen empfehle ich meine Borrathe von verschiedenen Maschinen, als: Roftwerke jum Preise von 120 Mart an, eiserne Dresmaschinen, von 2-4 Fuß Trommelbreite, zum Preise von 150 Mark an und derartig eingerichtet, daß selbst mit der kleinsten Maschine mit 2 seichten Pserden 60-70 Schessel Roggen in 10 Stunden gedrossen werden können, Säckselmaschinen zum Preise von 39 Mart an, Getreide-reinigungemaschinen, Kartoffelquetschmaschinen, Rü-ben- und Kartoffelschneidemaschinen, eisene Kartoffelben= und Kartoffelschneidemaschinen, eiserne Kartoffels und Rübenwaschmaschinen. Diese lehteren sind besonders praftisch eingerichtet und bürften in feiner Landwirthschaft sehlen, jumal dieselben ju nur billigen Preisen verfaust werben. Auf alle diese Gegenstände leiste ich 2 Jahre Garantie, auch gebe ich bieselben 14 Tage lang auf Probe.

Gleichzeitig erlaube ich nir darauf anfmerkam zu machen, daß ich auch fämmtliche Schmiedearbeiten, Maschinenreparaturen und den englischen Husbeschlag auf das

forgfältigfte und billigfte ausführe.

Rudolph Werner,

Bagen- und Dafdinenbau-Auftalt, engl. Onfbeichlags-Auftalt in Margonin.

Hochfeine

Schottenheringe nene empfiehlt

Haure Kirldjen

tauft gu ben bochften Breifen J. Hirschberg, Colmar i. P.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 120 cbm ge= ichlagenen Bflafterfteinen foll vergeben merben.

Angebote find posifrei, verfiegelt und mit entsprechender Muffdrift berfeben bis jum 16. August er., Bor= mittags 11 Uhr an uns einzureichen.

Bedingungen nebit Ungebotsformular find bon unferm Bureauborfteber Gifenbahnfetretar Behrenbt gegen 50 Bf. gu beziehen.

Buschlagsfrist 10 Tage. Schneidemuhl, den 28. Juli 1892. Königl. Gisenbahn=Betriebs-Amt.

8 Arbeitsochien

6-7jährig, sowie 8 St. 21/2jährige Ochsen fteben jum Bertauf.

Dom. Plöttke b. Schneidemühl.

30-40 Edoct Masainentron

find abzugeben auf Gut Studfin bei Rolmar i. B.

Postschule Bromberg Für die Postgehülfen-Prüfung. Brandstätter, eh. Postbeamter.



Poburke

bei Beigenhöhe (Ditbahn). AbietenberBertauf von ca. 80 fprungfähigen Meiftbietenberg Rambonillet:

Bollblut = Böcken

am Sonnabend, den 13. Auguft cr. Mittage 1 Uhr. Berthtlassen der Bocte: 100 und 150 Mart.

C. Mehl.

geichmiedeter Gine neue Genbung

Gußstahlsensen

bester Qualität ist wieder eingetroffen und empfehle folde billigft unter Barantie für guten Schnitt.

Arthur Michaelis. Rolmar i. P.

beabsichtige mein Grundftud, bestehend aus einem geränmigen Wehöft und 5 Morgen Ader und Biefe, aus freier Sand zu ver-faufen. Daffelbe hat eine gunftige Lage und eignet fich besonders gut jur Unlage eines Befchaftes. Bader, Bleifcher und Stellmacher fehlen noch am Orte

Rahlstädt, den 26. Juli 1892.

Frau Lüdtke.

Decenrohr, Rohr= nägel, Gifenbahn= schienen u. Kachelöfen

empfiehlt billigft

J. Hirschberg. Colmar i. P.

Möbel, Spiegel und

in großer Andwahl, empfiehlt zu billigsten Preisen Gustav Jeske, Colmar i. P.

2 Majchinenschlosser oder Schloffer

werben verlangt in ber Dafchinen.

L. Wiese, Schönlanke. Besten Amerikaner Sped offerirt billigst

J. Hirschberg, Colmar i. P.



Waffenfabrikanten.
Berlin, Friedrichstr. 2008.

Berlin, Friedrichstr. 2008.
Teschius (grösst. Sortim.) GewehrGrom. M. 6,30 bis M. 50.

Luffgewehre (schönes Geschenk)

Für Bolzen u. Rugeln 8 bis 35 M. 5

Garantie. Thortou.Rug. v. 14 M. an in Sorting and the sorting and

Allgemein anerkannt bas Befte für hohle gahne ift: Apotheker Beif.

ichmerzstillender Bahnkitt jum Selbfiplombirenhohler Bahne.

Breis per Schachtel Mt. 1, per 1/2 Schachtel 60 Bf., zu beziehen in ben Apotheten und Drogerien. In Colmar i. P. nur in ber Drogerie von A. Borchardt.

🌌 Zarte, weisse Haut, 🍣

jugenbfrifden Teint erhalt man ficer,

💳 Sommersprossen 🚾

verfdwinden unbebingt beim tagt. Gebraud ben Bergmann's Lilienmilch-Seife v. Bergmann & Co. Dresben, à St 50Bf. bei: Gustav Schulze in Colmar i. P. und Apo

theker E. Tiegs in Budsin. Apfelwein I

in bester Qualität fowie Simbeer= und Citronen:li: monade empfiehlt billigft

J. Hirschberg, Colmar i. P.

Nähmalchinen

(Singer-Spftem) mit großem Schiff. den aus ber beftrenommirten Fabrit von Srifter & Rogmann in Berlin, fowie Wiftoria Kinalantfalch Maichinen halt auf Lager und empfiehlt zu billigen Preifen

Th. Schwantes.

Ia. Gogoliner Kalk, Cement, Theer, Carbolineum

E. Tietz. offerirt billigst

Sormulare ju

Bahlungsbefehlen

A. Spektorek, Colmar i. P.

Die von ber faif. u. fon. d. ph. Berfuche . Station in Rlofternenburg b. Wien untersuchten und begutachteten

Medicinal-Weine

Jum Gebrauche für Kinder, Reconvalescenten, Blutarme und Magentraute, geliefert von der Destr.-Ital.-Med.-Wein-Import-Handlung S. & L. Fuchs sind zu haben bei A. Borohardt.